

**Ortsgemeinde Appenheim**

- 1101 Appenheim: Grundschule Welzbachtal,  
Kloppgasse 24, 55437 Appenheim
- 1102 Appenheim: Grundschule Welzbachtal,  
Kloppgasse 24, 55437 Appenheim

**Ortsgemeinde Ockenheim**

- 7101 Ockenheim: Kindertagesstätte „Auf der Blumenwiese“,  
Sporkenheimer Weg 9, 55437 Ockenheim
- 7102 Ockenheim: Kindertagesstätte „Auf der Blumenwiese“,  
Sporkenheimer Weg 9, 55437 Ockenheim

**Ortsgemeinde Schwabenheim**

- 8101 Schwabenheim: Bacchuskeller im Greiffenklauer Hof,  
Marktplatz 1b, 55270 Schwabenheim
- 8102 Schwabenheim: Grundschule Selztal,  
Jahnstraße 11, 55270 Schwabenheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 08.02.2026 bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

**III.**

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei **allen** Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll, und ihre Landesstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**IV.**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**V.**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschablonen sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschablonen) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

**VI.**

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gau-Algesheim, den 04.03.2026

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim  
gez. Benno Neuhaus  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Genehmigung**

**gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die  
30. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes  
(umfassende Fortschreibung) im Bereich des  
Bebauungsplans „Am Sportplatz“ der  
Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Schreiben vom 03.03.2026 die **30. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (umfassende Fortschreibung) der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in den Abgrenzungen des Feststellungsbeschlusses vom 09.12.2025** gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung mit integriertem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB in der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, Zimmer 210 und 211, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB).

Gem. § 6 a Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen zudem auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim zu finden unter:

[https://www.vg-gau-algesheim.de/vg\\_gau\\_algesheim/Bauen & Wohnen/Flächennutzungsplan/](https://www.vg-gau-algesheim.de/vg_gau_algesheim/Bauen_&Wohnen/Flachennutzungsplan/)



**Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:**

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

**Öffnungszeiten**

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Mo - Mi 14.00 - 15.30

Do 14.00 - 18.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

gez. Neuhaus  
-Bürgermeister-

**Bekanntmachung der Genehmigung****gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 35. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (umfassende Fortschreibung) im Bereich des Bebauungsplans „In der Eichenbach 2. Änderung“ der Stadt Gau-Algesheim**

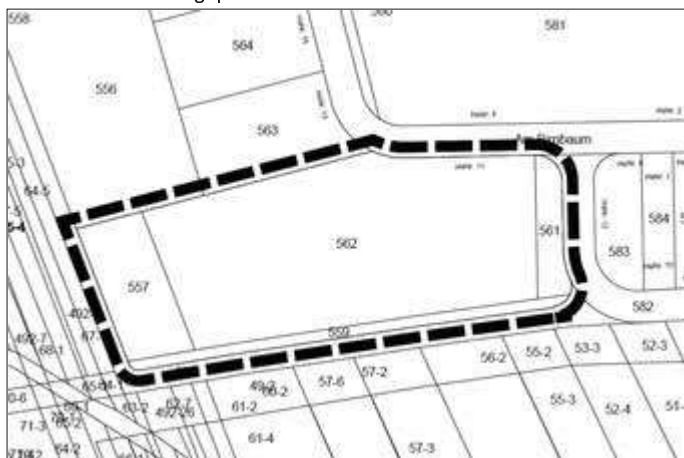
Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Schreiben vom 04.03.2026 die **35. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (umfassende Fortschreibung) der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in den Abgrenzungen des Feststellungsbeschlusses vom 07.10.2025** gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung mit integriertem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB in der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, Zimmer 210 und 211, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB).

Gem. § 6 a Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen zudem auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim zu finden unter:

[https://www.vg-gau-algesheim.de/vg\\_gau\\_algesheim/Bauen & Wohnen/Flächennutzungsplan/](https://www.vg-gau-algesheim.de/vg_gau_algesheim/Bauen_&_Wohnen/Flaechennutzungsplan/)

**Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:**

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

**Öffnungszeiten**

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Mo - Mi 14.00 - 15.30

Do 14.00 - 18.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

gez. Neuhaus  
-Bürgermeister-



Ortsgemeinde

**Appenheim**

[www.appenheim.de](http://www.appenheim.de)

**Genehmigung nach  
Grundstücksverkehrsgesetz**

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

**Gemarkung Appenheim**

| Gewann      | Nutzungsart | Fläche   |
|-------------|-------------|----------|
| Im Wäldchen | Wald        | 6.768 m² |
| Im Rieth    | Wald        | 600 m²   |
| Oberweid    | Wald        | 1.662 m² |

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb aller Grundstücke zu den gleichen Bedingungen des Vertrages interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse bei Bekanntmachung im Verbandsge-meindeblatt bis spätestens 10 Tage ab Erscheinen bei der Kreisver-waltung Mainz-Bingen, Postfach 1355, 55206 Ingelheim schriftlich bekunden. Dies kann per E-mail an [gvg@mainz-bingen.de](mailto:gvg@mainz-bingen.de) erfolgen. Unter Beachtung des Datenschutzes erhalten sie dann nähere Aus-künfte über Flur, Flurstücksnummer und Bedingungen des Vertrages.

**Haushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Appenheim****für das Jahr 2026 vom 24.02.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rhein-land-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatz-ung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf 3.401.900 Euro  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.397.082 Euro  
Jahresüberschuss 4.818 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 109.132 Euro  
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 217.000 Euro  
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 554.500 Euro  
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -337.500 Euro  
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 228.368 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten  
gegenüber der Einheitskasse**

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

**§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Satzung der Orts-gemeinde **Appenheim** über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024 in seiner aktuellen Fassung, wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.  
- Grundsteuer B auf 430 v. H.  
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.